

PKTS Paritätische Kommission Tankstellenshops in der Schweiz

CPSS Commission paritaire des shops de stations-service en Suisse

CPNS Commissione paritetica dei negozi delle stazioni di servizio in Svizzera

An die Betreiber der
Tankstellenshops in der Schweiz

Zürich, 20. März 2020

Ausserordentliche Lage – Information an die Betreiber der Tankstellenshops in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat gab an seiner Pressekonferenz vom 16. März 2020 bekannt, dass er die Situation in der Schweiz als ausserordentliche Lage gemäss dem Epidemien-gesetz einstuft und die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft. Was bedeutet das für die Tankstellenshops der Schweiz?

Die Tankstellenshops der Schweiz bleiben weiterhin geöffnet (Art. 6 Abs. 3 lit. a der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus). Um das Personal zu schützen sowie um letztlich die flächendeckende Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und soweit möglich zu verhindern, sind diverse Massnahmen angezeigt.

Massnahmen zum Gesundheitsschutz in den Shops

Das Bundesamt für Gesundheit kommuniziert diverse Massnahmen zum Schutze des Einzelnen vor einer Ansteckung. Insbesondere gilt: Abstand halten! Das Virus kann bereits übertragen werden, wenn man zu einer erkrankten Person während mehr als 15 Minuten weniger als zwei Meter Abstand hält. Dieser Tatsache ist auch im Arbeitsalltag im Tankstellenshop Rechnung zu tragen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, besteht eine gesetzliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmenden. Deshalb empfehlen wir jedem Shop dringend, das Plakat des Bundesamtes für Gesundheit, welches sämtliche Massnahmen übersichtlich zusammenfasst, aufzuhängen sowie sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden die Massnahmen kennen. Das Plakat ist auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit, unter dem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html> zu finden.

Das Personal ist insbesondere vor distanzlosen Kundenkontakten zu schützen. Daher regt die Paritätische Kommission an, vor den Kassen eine Abstandsmarkierung anzubringen und beim Auffüllen der Regale besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Arbeitnehmenden sind anzuhalten, ihre Hände häufig zu waschen. Die dazu notwendige Zeit ist ihnen zur Verfügung zu stellen. Zudem empfehlen wir, dem Verkaufspersonal und der Kundschaft, wenn immer möglich Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Da von Barzahlung ebenfalls ein erhöhtes Infektionsrisiko ausgeht, ist zu erwägen, die Kundschaft zur Kartenzahlung zu ermuntern, bspw. mit einem schriftlichen Hinweis an der Kasse oder beim Eingang.

Besonders gefährdete Arbeitnehmende, sind unter Lohnfortzahlungspflicht zu beurlauben. Die betroffenen Arbeitnehmenden erklären den Arbeitgebenden persönlich, aus welchem Grund sie besonders gefährdet sind. Die Arbeitgebenden können im Zweifelsfall ein ärztliches Attest verlangen (Art. 10c der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus). Das Beurlauben von Arbeitnehmenden verursacht Lücken. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig nach Aushilfen Ausschau zu halten.

Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund fehlender Kinderbetreuung und zusätzliche Aufwendungen

Die Schulen sind geschlossen und die Grosseltern fallen als Betreuungslösung ausser Betracht. Aufgrund des Wegfalls dieser Betreuungslösungen können sich Absenzen ergeben. Ist der Arbeitnehmer unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert, weil ihn eine gesetzliche Pflicht zur Betreuung seiner Kinder trifft (Art. 276 ZGB), muss ihm der Arbeitgeber während eines beschränkten Zeitraums den Lohn gestützt auf Art. 324a OR weiter entrichten. Die Eltern haben sich allerdings zu bemühen, weitere Absenzen bei geeigneter Organisation zu verhindern. In dieser ungewöhnlichen und herausfordernden Situation sind entsprechende Massnahmen und Lösungsansätze sowie der Zusammenhalt der Bevölkerung im grossen Ganzen und im Kleinen, wie beispielsweise im Betrieb gefragt. Lösungen bestehen sinnvollerweise in einem Kompromiss beider Seiten. Arbeitgeber nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rücksicht auf die Lebenssituationen ihrer Mitarbeitenden, Mitarbeitende suchen nach ihrem besten Wissen auch ungewöhnliche Betreuungslösungen und Teamkollegen helfen einander aus, so gut sie können. Falls Arbeitnehmende angewiesen werden müssen, ihre Arbeit nicht an ihrem gewöhnlichen Arbeitsort zu verrichten, so sind ihnen der zusätzliche Arbeitsweg als Arbeitszeit gutzuschreiben, sowie die dadurch zusätzlich verursachten Kosten zu ersetzen.

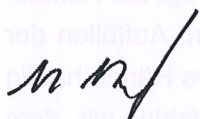
Kulanz bei der Einforderung von Arztzeugnis

Die Paritätische Kommission Tankstellenshops empfiehlt im Bezug auf die Einforderung von Arztzeugnissen bei Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmenden Kulanz zu zeigen. Es gilt zurzeit, unnötige Belastungen des Gesundheitswesens zu vermeiden. Arztbesuchen, welche lediglich aufgrund der Notwendigkeit, ein Zeugnis einzuholen, beruhen, sollte ausgewichen werden. Die Paritätische Kommission Tankstellenshops empfiehlt daher, die Einforderung eines allfälligen Arztzeugnis mindestens auf den fünften Krankheitstag zu verschieben.

Die Paritätische Kommission Tankstellenshops in der Schweiz steht Ihnen bei Fragen zur Verfügung und wünscht Ihnen ein erfolgreiches Krisenmanagement.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der PK Tankstellenshops



Nicole Nef MLaw
Leiterin der Geschäftsstelle